

Satzung

des Basketballkreises Südwestfalen e. V.

Neugefasst vom KREISTAG 2001 (Freudenberg), geändert vom KREISTAG 2004 (Drolshagen), vom KREISTAG 2005 (Drolshagen), von den KREISTAGEN 2008 (Siegen), vom KREISTAG 2009 (Siegen), vom KREISTAG 2010 (Siegen).

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gliederung, Mitgliedschaften bei anderen Vereinigungen

(1) Der Verein hat den Namen „Basketballkreis Südwestfalen e. V.“ (im Folgenden mit „BSW“ abgekürzt). Er wurde am 20. Mai 1980 unter dem Namen „Basketballkreis Siegen/Wittgenstein im WBV“ in Kreuztal/Westfalen gegründet. Er ist unter der Nummer VR 1770 im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen. Sein Sitz ist Kreuztal.

(2) Der BSW umfasst das Gebiet der politischen Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe.

(3) Der BSW ist ordentliches Mitglied des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V. (im Folgenden mit „WBV“ abgekürzt). Er kann weitere Mitgliedschaften erwerben.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen

(1) Der BSW ist der einzige für den Basketballsport zuständige Fachverband in den politischen Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe.

Zweck des BSW ist die Organisation, Förderung und Verbreitung des Basketballsports als auch der Jugendhilfe. Geweckt werden soll insbesondere das Interesse der Jugend am Basketballsport. Der BSW bekennt sich zum Amateursport. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.

(2) Der BSW hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. - Die Interessenvertretung seiner Mitglieder im WBV, gegenüber anderen Verbänden sowie staatlichen Organen und Behörden,
- die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernden Mittel unterbinden,
- b. - die Regelung und Organisation des Spielbetriebes,
- die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern,
- c. - die Förderung des Leistungssports,
- die Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften, die Einrichtung eines Förder-Stützpunktes,
- die Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und –förderung,
- d. die Förderung des Jugend- und des Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
- e. die Förderung des Breiten- und Freizeitsportes, so auch „Streetbasketball“ und „Beachbasketball“,
- f. - die Organisation und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten,
- die Organisation, Betreuung und Durchführung von Angeboten als auch Maßnahmen in der Ganztagschule.

(3) Der BSW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der BSW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel, die dem BSW zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BSW. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BSW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Rechtsgrundlagen des BSW sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse, die er zur Durchführung seiner Aufgaben fasst. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der eigenen Satzung stehen; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

Sofern nicht die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des BSW andere Regelungen treffen, gelten die Ordnungen des WBV und des DBB.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem BSW gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
 1. Vereine und basketballspielende Vereinigungen (im folgenden „Vereine“ genannt), die ihren Sitz im Gebiet des BSW haben, in das zuständige Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinn der Abgabenordnung anerkannt sind sowie
 2. natürliche, volljährige Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Vereine und Vereinigungen, die ihren Sitz im Gebiet des BSW haben, jedoch nicht die Voraussetzungen nach (2) erfüllen. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft und die Teilnahme von besonderen Zulassungsbedingungen abhängig machen. Vereine und Vereinigungen, die nicht im Gebiet des BSW ihren Sitz haben, aber die Mitgliedschaft im BSW erwerben wollen, sind grundsätzlich außerordentliche Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich in außerordentlichem Maß um den BSW verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands vom Kreistag ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Dieser Beschluss muss einstimmig sein.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Auflösung oder Ausschluss. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit wandelt sich eine ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche automatisch.
- (7) Die Mitgliedschaft im BSW kann zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich durch Kündigung beendet werden. Diese ist mit einer Frist von drei Monaten zu erklären.
- (8) Bei Auflösung eines Vereins endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Strafen

(1) Die Mitglieder und die ihnen angeschlossenen Sportler haben das Recht, die Leistungen des BSW in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des BSW zu befolgen. Die Mitglieder müssen Änderungen ihrer Kommunikationsdaten unverzüglich dem BSW-Vorstand mitteilen.

Pflichtverletzungen werden nach dieser Satzung, den beschlossenen Ordnungen und Bestimmungen bestraft.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören durch einfachen Beschluss des Vorstands in den folgenden Fällen erfolgen:
 - a. Bei Nichterfüllen der Verpflichtung gegenüber dem BSW trotz Mahnung;
 - b. bei groben wiederholten Verstößen gegen die Satzung des BSW, bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten.

Gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstands ist das Rechtsmittel der Beschwerde zum Rechtsausschuss gegeben. Dessen Entscheidung ist endgültig. Gegen eine Ausschlussentscheidung sind Einstweilige Anordnungen der Außervollzugsetzung oder der aufschiebenden Wirkung unzulässig.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im BSW gehen alle Mitgliederrechte verloren. Bestehende oder noch erwachsende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.
- (5) Der BSW ist berechtigt, Beiträge und Gebühren zu erheben. Über Einzelheiten entscheidet der Kreistag.

§ 5 Organe

Die Organe des BSW sind

der Kreistag,
der Vorstand und
der Rechtsausschuss.

§ 6 Kreistag

Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des BSW. Er ist das oberste Verbandsorgan. Der Kreisvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leiten den Kreistag. Der Kreistag ist nicht öffentlich: Teilnehmer sind je Verein ein Delegierter, die Mitglieder des Vorstands, des Rechtsausschusses, die Kassenprüfer, die Mitarbeiter des BSW und vom Kreisvorsitzenden eingeladene Gäste sowie Ehrenmitglieder.

§ 7 Ordentlicher und Außerordentlicher Kreistag

(1) Der Ordentliche Kreistag findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Den Versammlungsort bestimmt der letztjährige Kreistag.

(2) Der Vorstand hat mit einer Frist von sechs Wochen die Mitglieder zum Ordentlichen Kreistag einzuladen. Die Einladung ergeht als Elektronische Nachricht (Email), ist eine solche Adresse dem Vorstand nicht bekannt, so ist als Postbrief einzuladen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, außerdem ist die Antragsfrist den Mitgliedern mitzuteilen. Anträge sind mindestens drei Wochen vor Beginn dem Vorstand schriftlich vorzulegen; der Vorstand soll den Mitgliedern rechtzeitig vor dem Kreistag die Anträge durch Elektronische Nachricht (Email) zur Kenntnis geben.

(3) Wenn es das Interesse des BSW erfordert, kann der Vorstand einen Außerordentlichen Kreistag einberufen. Der Außerordentliche Kreistag hat dieselben Rechte wie der Ordentliche. Die Bestimmungen über den Ordentlichen Kreistag finden entsprechende Anwendung mit den Maßgaben, dass die Einladungsfrist sich auf zwei Wochen reduziert und Anträge dem Vorstand mindestens fünf Tage vor Beginn schriftlich vorliegen müssen, die dann zu Beginn des Außerordentlichen Kreistages ausliegen müssen.

(4) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder Auflösung des BSW sind unzulässig.

§ 8 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr,
- d. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- e. Wahlen,
- f. Beschlussfassung über Anträge.

§ 9 Stimm- und Antragsrecht, Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind die BSW bekannten Vereinsvertreter und die Mitglieder. Stimmübertragung an andere Mitglieder ist ausgeschlossen. Ordentliche Mitglieder sowie der Vorstand des BSW haben je eine Stimme.

(2) Anträge können die Mitglieder und der Vorstand einbringen. Sie sind nur zulässig, wenn sie eine Begründung enthalten und die vorgenannten Bestimmungen erfüllen. Sofern sie eine Änderung der Satzung oder Ordnungen zum Ziel haben, müssen sie auch den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.

(3) Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden - sofern nicht anders geregelt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte, soweit nicht eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen gewünscht wird.

(5) Über die Beratung und Beschlüsse des Kreistages ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach dem Kreistag den Mitgliedern und dem Vorstand zuzusenden.

§ 10 Wahlen

(1) Wählbar in ein in der Satzung benanntes Amt ist jede(r) Volljährige, der (die) Mitglied des BSW ist. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre Kandidatur schriftlich vorliegt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte erhalten, so gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen des ersten Wahlganges auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des BSW besteht aus

- a. dem Kreisvorsitzenden,
- b. dem Fachwart für Verwaltung und Finanzen (Ressort I),
- c. dem Fachwart für Sportorganisation und Spielbetrieb (Ressort II),
- d. dem Fachwart für Sportförderung und Jugend (Ressort III),
- e. dem Fachwart für „Soziales und Sport“ (Ressort IV).

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht zulässig.

(2) Der Kreistag bestimmt ein Mitglied des Vorstandes - den Vorsitzenden ausgenommen - zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den BSW gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. Der Kreisvorsitzende bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben steht den Mitgliedern des Vorstands Erstattung der Kosten zu. Der Vorstand kann jedoch auch beschließen, dass an einzelne Vorstandsmitglieder ein pauschaler Aufwendersersatz, oder eine Vergütung gezahlt wird, die der Vorstand festlegt.

§ 12 Zuständigkeit

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des BSW, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen oder auch durch Vorstandsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Der Vorstand erstellt für seine Tätigkeiten einen Geschäftsverteilungsplan. Jedes Vorstandsmitglied leitet sein Ressort eigenverantwortlich.

(2) Der Vorstand ist dem Kreistag verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Er beaufsichtigt die Arbeit der Fachausschüsse und ist berechtigt, ihre Entscheidungen außer Kraft zu setzen. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vorstands oder der Fachausschüsse bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes durch schriftlich begründeten Beschluss bis zum nächsten Kreistag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder eines Fachausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus oder ist ein Amt nicht besetzt, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter.

§ 13 Amtsdauer, Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Vorstandsmitglieder werden vom Kreistag für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen zum Vorstand finden in allen Jahren mit ungerader Zahl statt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder bleibt ein Amt unbesetzt, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer, eine Personalunion ist in diesem Fall zulässig.

(2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden während des Geschäftsjahres zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme; einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des Stellvertreters. Reichen die Beschlüsse des Vorstands in das Ressort eines nicht anwesenden Fachwartes hinein, so ist dieser vorher zu hören.

§ 14 Fachausschüsse

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Fachausschüsse der einzelnen Ressorts einsetzen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag des jeweiligen Ressortleiters vom Vorstand berufen. Zusammensetzung und Zuständigkeiten werden vom Vorstand durch dessen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 15 Rechtsausschuss

(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt. Der BSW kann sich eine eigene Rechtsordnung geben, die dann Priorität genießt.

(2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Ordentlichen Kreistag in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht in den Rechtsausschuss gewählt werden.

(4) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus, hat der Rechtsausschuss für die Dauer bis zum nächsten Kreistag einen Nachfolger zu bestellen.

(5) Das Rechtswesen und die Rechtsprechung sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.

(6) Aufgaben und Zuständigkeiten regeln die Rechtsordnungen des BSW, des DBB sowie des WBV.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Der Kreistag wählt in allen Jahren mit gerader Zahl zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des BSW. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassen- und Buchprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Prüfung muss rechtzeitig vor dem Kreistag erfolgen; über das Ergebnis haben die Kassenprüfer dem Vorstand und dem Kreistag zu berichten.

§ 17 Auflösung des BSW

(1) Die Auflösung des BSW kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Kreistag beschlossen werden. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder es zwei Drittel der Mitglieder schriftlich fordern. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliedsvereine.

(2) Im Fall der Auflösung des BSW wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Fachwart für Verwaltung und Finanzen als Liquidatoren durchgeführt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff.). Bei Auflösung des BSW fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an die „Siegener Tafel e. V.“ mit der Maßgabe der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige, soziale Zwecke zu.

§ 18 Geschäftsjahr, Änderung der Satzung und der Ordnungen, Inkrafttreten

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden. Die Ordnungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

(3) Die Satzung und ihre Änderung, sowie Ordnungen und deren Änderungen, treten mit ihrer Annahme durch den Kreistag in Kraft.